

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 5. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2024)

zum Thema:

Drucksache 19/18006 nachgefragt: Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: Gemeinschaftsschule Campus Efeuweg

und **Antwort** vom 22. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19053

vom 5. Mai 2024

über Drucksache 19/18006 nachgefragt: Jugendliche Intensivtäter als Gefahr für andere Jugendliche: Gemeinschaftsschule Campus Efeuweg

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Der Senat teilte in der Drucksache 19/18006 mit: „Es gibt in der Schule weder eine Begrifflichkeit noch eine Erfassung von Jugendlichen als ‚Intensivtäter‘.“ Wie und unter welchen Begrifflichkeiten werden aktenkundige gewaltbereite Schüler dann geführt?

Zu 1.: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule entspricht nicht der Arbeit der Strafverfolgungsbehörde. Die Schule führt keine solche Kategorisierung.

2. Der Senat teilte in der Drucksache 19/18006 mit: „Die Schulleiterin wurde am ersten Schultag des Schuljahres 2023/2024 darüber informiert, dass ein Schüler in das Programm der Jugendgerichtshilfe aufgenommen worden sei.“

a.) Was hat die Schule Campus Efeuweg daraufhin unternommen, um andere Schüler vor diesem Schüler zu schützen?

b.) Laut Presseberichterstattung waren an der besagten Auseinandersetzung zwei Intensivtäter beteiligt. Warum haben Gericht und Staatsanwaltschaft nicht auch den zweiten Intensivtäter der Schule gemeldet?

Zu 2a. und 2b.: Die Schule ist ein sicherer Ort, an dem sich täglich sehr unterschiedliche Kinder und Jugendliche begegnen. Das beweist die Schule jeden Tag. Der Vorfall war eine besondere Ausnahmesituation. Die in der Antwort zur Frage 2 der schriftlichen Anfrage S19-18020 beschriebenen Aufsichts-, Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz der an Schule Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler sind den Anforderungen entsprechend. Durch enge Kooperationen u. a. mit Jugendhilfeeinrichtungen zur Abstimmung geeigneter Unterstützungen ist die Schule bei vielen Schülerinnen und Schülern informiert, welche außerschulischen Hilfen diese erhalten.

3. Der Senat teilte in der Drs. 19/18006 mit: „Weder Eltern noch Schüler dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen Informationen zu einzelnen Schülern erhalten.“ Schließt dies auch aus, in abstrakter Weise über eine Gefährdungslage zu informieren – ohne einen konkreten Namen zu nennen?

Zu 3.: Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Auskunft zu einzelnen Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich.

4. Inwiefern sieht der Senat im Umstand, dass Intensivtäter eine normale Schule besuchen, überhaupt ein Problem?

Zu 4.: Das Recht auf schulische Bildung und die Schulpflicht bestehen für alle Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter ohne Ausnahme.

5. Inwiefern ist in dem Fall, dass ein gewaltbereiter Intensivtäter eine normale Schule besucht, eine Kindeswohlgefährdung der Mitschüler anzunehmen?

6. Wie will der Senat für die Zukunft sicherstellen, dass Schüler nicht durch Intensivtäter unter ihren Mitschülern gefährdet werden?

Zu 5. und 6.: Die Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler und des Schulpersonals muss durch hinreichende Beaufsichtigung und pädagogische Einwirkung verhindert werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, können Schülerinnen oder Schüler im Konfliktfall vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen oder im Falle erfüllter Schulpflicht auch endgültig aus der Schule entlassen werden.

Die rechtliche Grundlage dafür bilden die §§ 62 und 63 Schulgesetz Berlin (SchulG) - (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

Berlin, den 22. Mai 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie